

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) von deduktiv consulting (Fassung von 01/2010)
André Baier & Nicolas Möhring GbR

§ 1 Vertragsinhalt

1. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von deduktiv consulting. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn deduktiv consulting ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen stets der Schriftform.
3. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AVB von deduktiv consulting im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen keine Garantien für die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar: solche bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von deduktiv consulting.
5. Der Auftraggeber (Besteller) hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstände

1. Gegenstand des Kaufvertrages über Standardprodukte sind die Standardsoftware und/oder Datenbestände (im folgenden Vertragsgegenstände), für die das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 433 ff BGB) ergänzend gilt sowie – wenn der Auftraggeber diese wünscht – Leistungen gem. Ziff. 4 des Vertrages, für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 ff BGB) ergänzend gilt.
2. Gegenstand des Pflegevertrages ist die Überlassung von Software-Updates und der aktualisierten Datenbestände, für die das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 433 ff BGB) ergänzend gilt sowie der genannten Dienstleistungen, für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 ff BGB) ergänzend gilt.
3. Gegenstand des Werkvertrages ist die Realisierung individueller Konzepte (z.B. Software), für die das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 633 ff BGB) ergänzend gilt.

§ 3 Urheberrecht und geistiges Eigentum

1. Die Software (Programm und Handbuch) sowie die Datenbestände sind urheberrechtlich geschützt. Vorsorglich unterstellen die Vertragsparteien die Datenbestände hiermit vertraglich den Regeln des Urheberrechts. Alle Rechte an der Software und den Datenbeständen stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich deduktiv consulting zu.
2. Soweit eine Sammlung von Daten, die systematisch oder methodisch angeordnet ist und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich ist, überlassen wird, ist auch diese Datenbank urheberrechtlich geschützt. Deduktiv consulting hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Sofern der Auftraggeber eigene Daten in die Datenbank einträgt, erwirbt er kein Urheberrecht an den von deduktiv consulting überlassenen Daten und der Datenbankssoftware. Sofern der Auftraggeber durch Eingabe oder Bearbeitung von Daten ein eigenes urheberrechtlichfähiges Werk schafft, beschränkt sich sein Recht auf dieses Werk. Die Datenbank von deduktiv consulting und die Datenbankssoftware sind von diesem Urheberrecht nicht umfasst.
3. Der Auftraggeber erhält die nicht ausschließliche Befugnis, die Vertragsgegenstände in seinem Betrieb für eigene Zwecke, wie in den mitgelieferten Handbüchern und in Abs. 3 – 7 beschrieben, zu nutzen.
4. Der Auftraggeber darf die Programme und Daten auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der im Systemschein genannten Anzahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie der Programme und Datenbeständen anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist.
5. Alle anderen Nutzungsarten und -möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.
6. Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.
7. Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn deduktiv consulting trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen notwendigen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
8. Die Vertragsgegenstände dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis von deduktiv consulting an Dritte oder Zweitstellen des Auftraggebers unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die Vertragsbedingungen von deduktiv consulting einzuhalten. Der Auftraggeber wird deduktiv consulting nach der Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Vertragsgegenstände oder von Kopien hiervon ist.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

1. Der Auftraggeber unterstützt deduktiv consulting bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt deduktiv consulting rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt deduktiv consulting zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
2. Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet und zwar durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc..
3. Vor Eingriffen in die EDV durch deduktiv consulting führt der Auftraggeber eine Datensicherung durch; deduktiv consulting wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

§ 5 Lieferung und Verzögerung

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von deduktiv consulting. Teillieferungen sind zulässig.
2. Liefer- und Leistungsrüsten verlängern sich um den Zeitraum, in dem deduktiv consulting durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn deduktiv consulting auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät deduktiv consulting mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muss, Ansprüche geltend machen. Für Schadenersatz gilt darüber hinaus § 10.

§ 6 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Zahlung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und der Lieferung fällig. Deduktiv consulting ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten – soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist, in Höhe von fünf Prozentpunkten – über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Auftraggeber kann einen niedrigeren Schaden, deduktiv consulting einen höheren Schaden nachweisen.
2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen deduktiv consulting gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

§ 7 Widerrufsvorbehalt

1. Deduktiv consulting überträgt die Nutzungsrechte gemäß § 3 AVB in Verbindung mit den im Vertrag genannten Anlagen unter den aufsiehenden Bedingungen des vollständigen Ausgleiches ihrer Forderungen. Der Auftraggeber hat deduktiv consulting unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software von deduktiv consulting oder Datenbestände zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur bedingte und eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.
2. Außerdem kann deduktiv consulting die Nutzungsbefugnisse widerrufen, wenn der Auftraggeber die Nutzungsbeschränkungen des dem Vertrag beiliegendem Systemscheins und § 3 AVB nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht des § 12 AVB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt.
3. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Auftraggeber alle Liefergegenstände und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. Er hat deduktiv consulting gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 8 Annahme der Lieferung oder Leistung

1. Nach Lieferung der Vertragsgegenstände kann deduktiv consulting vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach der Lieferung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Software oder die Datenbestände Betriebsverhindernde oder wesentlich

Betriebsverhindernde Mängel hat. Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software oder Datenbestände länger als vier Wochen seit der Lieferung in Besitz hat, ohne der Annahme entgegenstehende Mängel gemäß § 9 Abs. 1 zu rügen oder wenn er ohne Vorbehalt bezahlt.

2. Wenn deduktiv consulting die Programme auf Wunsch des Auftraggebers installiert, zeigt deduktiv consulting dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft schriftlich an. Nach Erklärung der Betriebsbereitschaft kann der Auftraggeber die Software oder Datenbestände vier Wochen testen (Probetrieb). Auftretende Mängel wird der Auftraggeber deduktiv consulting unverzüglich schriftlich klären, wenn Betriebsverhindernde oder wesentlich Betriebsverhindernde Mängel auftreten, die die Funktion der Software oder der Datenbestände wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Mängel sind deduktiv consulting ebenfalls schriftlich anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben. Die Annahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber zwei Wochen nach Ablauf des Probetriebes deduktiv consulting gegenüber die Verweigerung der Annahme nicht schriftlich erklärt hat.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, hat er darüber hinaus die Lieferungen und Leistungen von deduktiv consulting unverzüglich zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich gemäß Satz 1 zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach der Möglichkeit des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien deduktiv consulting von ihren Leistungspflichten. Soweit deduktiv consulting dennoch tätig wird, stellt deduktiv consulting den Aufwand in Rechnung.
2. Deduktiv consulting leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen entsprechend den Programmbeschreibungen und Vertragsunterlagen fehlerfrei ausführbar sind. Die Parteien stimmen überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.
3. Deduktiv consulting kann auch bei Überlassung von Standardprodukten durch Nachbesserungen Gewähr leisten. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass deduktiv consulting Möglichkeiten aufzeigt, die einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.
4. Zur Vornahme aller von deduktiv consulting notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber deduktiv consulting ausreichende Gelegenheit und Zeit zu geben; im anderen Fall ist deduktiv consulting von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen frei. Der Auftraggeber unterstützt deduktiv consulting bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibung und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen treffen, falls die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung. Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von deduktiv consulting Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; auch in diesem Falle hat der Auftraggeber deduktiv consulting unverzüglich zu verständigen.
5. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn deduktiv consulting – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels hat fruchtlos verstreichen lassen. Dem Auftraggeber steht jedoch lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragsverhältnisses zu, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Keine Gewähr leistet deduktiv consulting insbesondere im Falle:
 - fehlerhaft, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Verwendung und Behandlung durch den Auftraggeber
 - nicht ordnungsgemäßer Wartung
 - natürlicher Abnutzung.
6. Deduktiv consulting wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel von deduktiv consulting -Lieferungen und -Leistungen nicht feststeht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen von deduktiv consulting nicht als mangelhaft herausstellen, stellt deduktiv consulting den Aufwand in Rechnung.
7. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht seitens deduktiv consulting keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die Vertragsgegenstände verändert werden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. Deduktiv consulting leistet außerdem solange keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen des Systemscheins und § 3 AVB nutzt.

§ 10 Haftung

1. Wenn der Vertragsgegenstand durch Verschulden von deduktiv consulting vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Ansprüche gem. § 9 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet deduktiv consulting, aus welchen Gründen auch immer, nur bei:
 - Vorsatz
 - Grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers(in) oder leitender Angestellter
 - Schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde
 - Mängel des Vertragsgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet deduktiv consulting auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorsehbaren Schaden.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Deduktiv consulting kann einwenden, dass der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.
6. Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt deduktiv consulting dem Auftraggeber die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang zur Verfügung.

§ 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um neue bewegliche Sachen handelt und der Auftraggeber ein Verbraucher ist, verjähren alle Ansprüche erst in 24 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Rechte Dritter

Deduktiv consulting versichert, dass der Übertragung von Rechten entsprechend den vorliegenden Verträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber deduktiv consulting unverzüglich schriftlich. Deduktiv consulting kann für den Auftraggeber die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder dem Auftraggeber die Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen. Deduktiv consulting kann stattdessen die betroffenen Lieferungen und Leistungen in angemessenem Zeitraum gegen gleichwertige austauschen.

§ 13 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, welche als vertraulich gekennzeichnet wurden, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. Deduktiv consulting wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen sowie ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Ilmenau, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.
2. Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts.

deduktiv consulting
André Baier & Nicolas Möhring GbR
Burgstraße 3
98716 Elgersburg